

Brennsteuer an die Celluloid-Fabriken und Erhöhung des Eingangs zolles auf Rohcelluloid betr.

Der von dem Ausschuß nach Vernehmung mit den Beteiligten vorgelegte Entwurf eines Gutachtens lautet mit Weglassung des Eingangs wie folgt:

Bevor wir auf die Frage eingehen, ob gegenwärtig ein ausreichender Anlaß zu einer von der früheren abweichenden Behandlung der jetzt vorliegenden Gesuche gegeben sei, gestatten wir uns daran zu erinnern, daß wir im Jahre 1892 unsere Ansicht dahin kundgegeben haben, daß die bestehenden Zollsätze für Rohcelluloid, für Celluloid in Platten, Stäben und Röhren und für Celluloidwaaren nicht als solche bezeichnet werden könnten, wie sie der Natur dieser Erzeugnisse einerseits und dem allgemeinen Stande der Zollgesetzgebung andererseits entsprechen würden.

Seitdem haben sich nun die Verhältnisse in zweierlei Hinficht geändert: einmal insofern, als die Zahl und die Leistungsfähigkeiten der Fabriken, welche Celluloid verarbeiten, in Deutschland nicht unerheblich gestiegen ist und als diese Fabriken wohl in noch stärkerem Verhältnis als früher für die Ausfuhr arbeiten; sodann aber durch die Einführung der Brennsteuer, welcher auch der zur Erzeugung von Rohcelluloid verwendete Spiritus mit 6 Mk. für 100 l unterliegt.

Aus dem erstenen Umstände schließt die eine der Celluloidwaaren-Fabriken unsers Bezirks, die zugleich an der Spitze der in der Verordnung erwähnten Petition dieser Richtung steht, daß jede Zollerhöhung auf Rohcelluloid zu verwerfen sei. Der Vertreter einer anderen Fabrik hat bei der Verhandlung zugegeben, daß eine mäßige Zollerhöhung, z. B. auf 20 Mk. für 100 kg, vom Standpunkte der Fabrikation unbedenklich sein würde.

Der zweite der erwähnten Umstände hat, wie jetzt die Dinge liegen, eine Bevorzugung der ausländischen Industrie herbeigeführt, der unseres Erachtens in der einen oder anderen Weise abgeholfen werden muß. Der Verbrauch von Spiritus zur Erzeugung von Rohcelluloid ist nach der Verschiedenheit des Herstellungsverfahrens verschieden. Die Deutsche Celluloid-Fabrik in Plagwitz giebt an, daß sich in ihrem Betrieb im verflossenen Jahre die Brennsteuer für den zu je 1 kg Celluloid verbrauchten Spiritus auf 10,2 Pfg. gestellt habe, während in einer uns soeben mitgetheilten Petition der Handelskammer zu Mannheim der Verbrauch für 100 kg Celluloid bei dem dort üblichen Verfahren auf rund 120 l Branntwein mit einer Steuerbelastung von 7,20 Mk. angegeben ist. Auch bei diesem Verbrauch ist, so lange der Zoll nur 3 Mk. für 100 kg

beträgt, die ausländische Industrie noch um 4,20 Mk. bei dem hiesigen Verbrauch um 7,20 Mk. für je 100 kg im Vorteil.

Die Handelskammer zu Mannheim hat an den Reichstag das Gesuch gerichtet, sich für Abänderung von § 43c, Absatz 1, Satz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 16. Juni 1895 in dem Sinne auszusprechen, daß die Vergütung der Brennsteuer auch für den zur Celluloidbereitung verwendeten Branntwein gewährt werden könne. Damit würde wenigstens die Bevorzugung des ausländischen Wettbewerbes beseitigt. Aber auch der andere Weg einer veränderten Zollbehandlung des Celluloids ist unseres Erachtens nicht unbedingt von der Hand zu weisen. Zur Unterstützung eines solchen Vorschlages hat der Vertreter der Deutschen Celluloid-Fabrik wiederholt hervorgehoben, daß die durch hohe Zölle geschützte französische Industrie — der Zoll beträgt dort für 100 kg Rohcelluloid in Platten 75 frs. — in Stangen oder Röhren 150 frs. — ihr Erzeugnis auf dem ihr offen stehenden deutschen Markt zu niedrigeren Preisen absetzt als in Frankreich selbst. Wir enthalten uns auch jetzt eines bestimmten Vorschlages, wiederholen aber, daß der gegenwärtige Zustand jedenfalls einer Abänderung bedarf.

Der Entwurf wird einstimmig genehmigt.

Namens desselben Ausschusses berichtet Herr Meißner ferner über die von der Handelskammer zu Krefeld mitgeteilte Denkschrift, die Herabsetzung des Zolles auf Pongee-Rohseide engewebe betr.

Es handelt sich darum, daß der deutschen Industrie die Möglichkeit eröffnet werde, diese Gewebe für eigene Rechnung zu veredeln, d. h. zu färben, und zu bedrucken. Jetzt werden sie in Frankreich, das sie zollfrei zuläßt, oder auch für französische Rechnung im Elsass (im Wege des Veredelungsverfahrens) gefärbt oder bedruckt und dann als französisches Erzeugnis zum Vertragssatz nach Deutschland eingeführt. Uebereinstimmend mit dem im Reichstage von den Abgeordneten Dr. Bachem und Gen. eingebrachten Antrage empfiehlt die genannte Handelskammer, den Zoll auf rohe Pongee-Seidengewebe von 800 Mk. auf 300 Mk. herabzusetzen. Der Vertragszollsatzt beträgt 600 Mk.

Der Ausschuß empfiehlt, obwohl der Bezirk nur mittelbar betheiligt ist,

den Antrag sowohl beim Reichstag als auch bei dem Königlichen Ministerium des Innern zu unterstützen, was einstimmig beschlossen wird.

Prösnliche Dienstverhältnisse.

Aus hamburgischen Beamtenkreisen geht uns folgende Klage zu:

Das Deutsche Reich und Preußen hat die Käutionen seiner Beamten beseitigt und mit Recht hat Herr Raab kürzlich in der Bürgerschaft darauf hingewiesen, daß auch Hamburg diesem Beispiel folgen sollte. Die Amtskäutionen sind ursprünglich zum Zwecke größerer Sicherheit der Verwaltung eingeführt worden; sie sollten den Staat vor Verlusten durch ungetreue oder nachlässige Beamte schützen und sie sollten gleichzeitig die Beamten selbst zu größerer Sorgfalt anspornen. Die preußische Regierung hat bei den ihrerseits angestellten Ermittlungen und eingeforderten Berichten besonderen Wert auf die Prüfung der Frage gelegt, ob vielleicht durch die Abschaffung der Käutionen die Sicherheit der Verwaltung vermindert würde und diese Frage wurde durchweg verneint.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß der preußische Beamtenstand in seiner Pflichttreue und Ehrlichkeit so erprobt, daß es eines weiteren Ansporns durch Käutionen nicht bedarf. Hamburg kann also auch endlich zur Beseitigung der Käutionen schreiten, denn es haben Vorgänge bewiesen, daß ungetreue Beamte auch durch den drohenden Verlust der Käutionen nicht vor Unehrlichkeiten zurückgeschreckt und daß in solchen Fällen die in der Käution liegende Schadloshaltung gegenüber der Höhe der veruntreuten Summe kaum in Betracht kommt. Es würde also in der Abschaffung der Käutionen keine Herabminderung der Sicherheit der Verwaltung, wohl aber eine erhebliche Entlastung und Erleichterung liegen.

— Wir sind der Ansicht, daß den hamburgischen Beam-